

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberschöneck
(Kindergartengebührensatzung)**

vom **16. April 2021**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberschöneck folgende Satzung:

**§1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberschöneck erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

**§2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 und § 7 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

(2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§4 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens (Buchungszeiten).
Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	65,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	67,00 €
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder)	80,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Schulkinder)	85,00 €
mehr als 3 bis einschl. 4 Std./Tag (Schulkinder)	90,00 €
4 Stunden/Tag	105,00 €
4 bis 5 Stunden/Tag	115,00 €
5 bis 6 Stunden/Tag	125,00 €
6 bis 7 Stunden/Tag	135,00 €
7 bis 8 Stunden/Tag	145,00 €
8 bis 9 Stunden/Tag	155,00 €
9 bis 10 Stunden/Tag	165,00 €

(2) Das Essengeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe des Essengeldes beträgt 3,50 € je gebuchtes Essen.

(3) Für Kinder, die den Bus benutzen, ist zusätzlich eine Busbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt im Monat für eine einfache Fahrt 5,00 €, für Hin- und Rückfahrt 10,00 €.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie den Kindergarten, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben:

Buchungszeit	
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	61,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Kinder unter 3 Jahren)	63,00 €
mehr als 1 bis einschl. 2 Std./Tag (Schulkinder)	68,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Std./Tag (Schulkinder)	73,00 €
mehr als 3 bis einschl. 4 Std./Tag (Schulkinder)	78,00 €
4 Stunden/Tag	95,00 €
4 bis 5 Stunden/Tag	105,00 €
5 bis 6 Stunden/Tag	110,00 €
6 bis 7 Stunden/Tag	115,00 €
7 bis 8 Stunden/Tag	120,00 €
8 bis 9 Stunden/Tag	125,00 €
9 bis 10 Stunden/Tag	130,00 €

(2) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie wird bei unterschiedlichen Buchungszeiten die volle und die ermäßigte Gebühr in der Reihenfolge beginnend mit der jeweils höheren Buchungszeit, ansonsten für das jeweils ältere Kind erhoben. Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig im Kindergarten befinden.

(3) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, wird keine Gebühr erhoben.

(4) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(5) Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Kindergarten ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§8 Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der verbleibende Betrag beim Träger.

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Oberschöneck vom 17.07.2019 außer Kraft.

Oberschöneck, den **16. April 2021**

Gemeinde Oberschöneck



Fuchs
1. Bürgermeister